



Abrechnungsverfahren bei Testung asymptomatischer Personen für Nicht-Mitglieder nach der Coronavirus-Testverordnung ab dem 01.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 21.09.2021 wurde die neue Coronavirus-Testverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese tritt zum **11.10.2021** in Kraft.

Im Folgenden möchten wir Sie über die Änderungen zum 11.10.2021 informieren und auf einige gesetzliche Regelungen hinweisen.

Achtung: Stillende haben bis zum 17.12.2021 einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigentest.

Beendigung der Bürgertestungen

Ab dem 11.10.2021 entfallen die Bürgertestungen. Ausschließlich folgende Personengruppen haben weiterhin nach § 4a TestV mindestens einmal wöchentlich einen Anspruch auf Testungen mittels PoC-Antigentest (ist zwingend von einer anderen Person zu entnehmen):

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel (bis Ende der 12. Schwangerschaftswoche), zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden konnten,
- bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.
- bis zum 17.12.2021 Stillende.

Nachweis über die Anspruchsberechtigung

Die oben genannten Personen haben dem Leistungserbringer vor der Testung folgende Dokumente **vorzulegen**:

- § 4 a Nummer 1 TestV: Identitätsnachweis des Kindes
- § 4 a Nummer 2 TestV: ärztliches Zeugnis über die Impfunfähigkeit bzw. Mutterpass. Als Nachweis für Stillende bzw. vormals Schwangere genügt der Mutterpass, aus dem sich ergibt, dass die Entbindung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
- § 4 a Nummer 3 TestV: Vorlage Studienbescheinigung und Impfausweis
- § 4 a Nummer 4 TestV: Nachweis über Teilnahme an Impfwirksamkeitsstudie
- § 4 a Nummer 5 TestV: schriftliche Absonderungsanordnung des Gesundheitsamts oder ein positives PCR-Testergebnis, das maximal 21 Tage zurückliegt

Der Leistungserbringer hat den Nachweis zu prüfen. Der Nachweis muss nicht aufbewahrt werden. Die getestete Person hat mit ihrer Unterschrift die Anspruchsberechtigung sowie die Durchführung des Tests zu bestätigen.

Leistungsdokumentation in Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Abs. 2 TestV

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat in ihren Vorgaben zur TestV ab dem 11.10.2021 festgelegt, dass die Leistungsdokumentation bei präventiven Mitarbeiter-, Bewohner- und Besuchertestungen in Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Abs. 2 nun nicht mehr die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person bzw. des gesetzlichen Vertreters beinhalten muss.

Aufbewahrungsfrist Testergebnis/Nachweis über Meldung an Gesundheitsamt

Das Ergebnis der Testung sowie der Nachweis über die Meldung des Ergebnisses an das Gesundheitsamt sind bis zum 31. Dezember 2022 und nicht wie zuvor bis zum 31. Dezember unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Ärztliches Zeugnis bei medizinischer Kontraindikation

Liegt eine medizinische Kontraindikation zur Durchführung einer Impfung vor so haben diese Personen einen Anspruch auf die Ausstellung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses.

Das Zeugnis darf ausschließlich von Arztpraxen ausgestellt werden. Die Ausstellung des Zeugnisses wird mit 5,00 Euro vergütet, der postalische Versand zusätzlich mit 0,90 Euro.

Pflicht zur Anbindung an die Corona-Warn-App bei Testungen nach § 4a TestV

Weiterhin besteht die Pflicht, Testungen nach § 4a TestV die Ergebnismitteilung und Erstellung eines Covid-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App anzubieten und das Ergebnis auf Wunsch der getesteten Person an die App zu übermitteln. Achtung: Sofern sich der Leistungserbringer nicht an die Corona-Warn-App angeschlossen hat erfolgt keine Vergütung der Leistungen.

Die Registrierung als Leistungserbringer erfolgt über:

<https://www.coronawarn.app/de/>

Hotline für Fragen zum Schnelltestportal

Außerdem hat T-Systems eine Hotline für allgemeine Fragen zur Registrierung und zur Bedienung des Schnelltestportals eingerichtet. Praxen erreichen die Hotline montags bis sonntags von 6 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 0620 2274 3730. Informationen über den Nachweis gegenüber der KVWL der Anbindung erhalten Sie zeitnah.

Weiterhin tägliche Meldungen der Testungen nach § 4a TestV an das MAGS

In Nordrhein-Westfalen hat jede Teststelle die Testungen nach § 4a TestV durchführt täglich die Anzahl der durchgeführten Testungen bei dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zu melden. Die täglichen Meldungen werden mit den abgerechneten Testungen aus Plausibilitätsgründen abgeglichen.

Informationen zum Meldeverfahren beim MAGS erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.

Testungen in Firmen, Schulen und Kindertagesstätten

Firmen- und Unternehmenstestungen sind nicht über die KVWL abzurechnen. Die Testungen sind vom Unternehmen selbst zu bezahlen.

Beauftragungserfordernis

Seit dem 01.07.2021 müssen Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen nicht mehr beauftragt werden.

Andere Teststellenbetreiber benötigen weiterhin eine schriftliche Beauftragung vom zuständigen Gesundheitsamt. Diese ist bei Registrierung bei der KVWL einzureichen. Wird der Betrieb der Teststelle dauerhaft oder vorübergehend eingestellt, wieder aufgenommen oder ergeben sich Änderungen der Angaben zur Testkapazität, so ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Abrechnungsort

Seit dem 01.07.2021 werden sämtliche Leistungen bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist. Werden an mehreren Standorten Testungen durchgeführt, kann eine Registrierung bei unterschiedlichen Kassenärztlichen Vereinigungen in Betracht kommen.

Dies gilt auch für Einrichtungen oder Unternehmen nach der TestV, die ausschließlich präventive Testungen durchführen.

Werden ausschließlich in Nordrhein-Westfalen Testungen durchgeführt, beachten Sie bitte, dass für Nordrhein-Westfalen entweder die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) oder die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) zuständig ist.

Auftrags- und Leistungsdokumentation

Die TestV stellt klar, welche Angaben zu dokumentieren und bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren sind. Hierzu zählen insbesondere:

- bei beauftragten Dritten den Nachweis über die Beauftragung,
- sofern Testungen nach 4a TestV durchgeführt werden, die Öffnungszeiten des Leistungserbringers je Tag und Anzahl der durchführenden Personen je Tag,
- bei der Abrechnung der Durchführungskosten von Obdachlosenunterkünften, stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie Asyleinrichtungen das einrichtungs- oder unternehmensbezogene Testkonzept,
- bei der Abrechnung von PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung der Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung einen Nachweis des Bezuges,
- für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,
- bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 1 Absatz 1 Satz 6,
- bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt,
- die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.
- Zustimmung/Ablehnung der getesteten Person zur Übermittlung des Testzertifikats an die Corona-Warn-App
- Bis zum 31.12.2022 aufzubewahren: das Testergebnis sowie der Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

Abrechnungsprüfung

Die Kassenärztliche Vereinigung prüft neben der Plausibilität stichprobenartig, sofern dazu Veranlassung besteht, die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Testungen unter Einbeziehung der lokalen Leistungsdokumentationen. Hierzu sind die Leistungserbringer verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Dokumentationen zu übersenden. Der Leistungserbringer trägt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und die korrekte Abrechnung der Kosten einschließlich der Erfüllung der Dokumentationspflicht die Darlegungs- und Beweislast. Wurde im Rahmen der Überprüfung

festgestellt, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden, sind diese vom Leistungserbringer zurückzuerstatten.

Besteht ein Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung, so informiert die Kassenärztliche Vereinigung die Staatsanwaltschaft.

Achtung: Eine Vergütung wird nicht gewährt, sofern die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der KVWL die dauerhafte oder vorübergehende Betriebseinstellung mitgeteilt haben. Eine Auszahlung erfolgt zudem nicht während einer Abrechnungsüberprüfung nach § 7a TestV.

Point-of-care-Test (PoC-Test)

Ab dem 01.07.2021 erhält der Leistungserbringer für die Sachkosten der PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte je Test eine pauschale Vergütung in Höhe von 3,50 Euro.

Abrechnungsfähig sind neben den beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführten PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte nun auch die dort aufgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung. Diese dürfen nicht für Testungen nach § 4a TestV angewandt und abgerechnet werden. Die Tests werden mit einer Pauschale von 3,50 Euro je Test vergütet.

In Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 der TestV können die Antigen-Tests zur Eigenanwendung im Rahmen des Testkonzeptes auch ohne Überwachung einer dritten Person durchgeführt werden. Ein Zeugnis darf dann jedoch nicht ausgestellt werden.

Maßgeblich ist, dass der PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung zum Zeitpunkt der Beschaffung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet war.

Sachkosten, für Tests, die bis zum 30.06.2021 **verbraucht** wurden, werden nach den alten Vorgaben abgerechnet (Ausnahme: präventive Testungen in Einrichtungen und Unternehmen nach der TestV).

Durchführungskosten

Ab dem 01.07.2021 beträgt die Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus einschließlich der Erstellung eines Covid-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz je Testung 8,00 Euro, unabhängig davon, ob die Leistungen von einem ärztlichen oder nichtärztlichen Leistungserbringer erbracht wurden.

Wird lediglich die Durchführung des Antigen-Tests zur Eigenanwendung überwacht, so beträgt die Vergütung hierfür je Testung 5,00 Euro.

Genesenzertifikat ab dem 01.07.2021 durch Ärzte

Die Vergütung der nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Ausstellung von Covid-19-Genesenzertifikaten ohne Einsatz informationstechnischer Systeme berechtigten Ärzte und Apotheker beträgt je Ausstellung eines Covid-19-Genesenzertifikats 6,00 Euro.

Die Vergütung beträgt 2,00 Euro, wenn die Ausstellung unter Einsatz informationstechnischer Systeme erfolgt, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt werden.

Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Nachweises über einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate alt ist.

Apotheken rechnen die Leistung über ihr Rechenzentrum ab.

Bestätigungstest / Variantenspezifische Testung

Wurde ein PoC-Antigen-Test, ein Antigen-Test zur Eigenanwendung oder ein Pooling-Test mittels Nukleinsäurenachweis durchgeführt und zeigt dieser ein positives Ergebnis an, so ist der Bestätigungstest als Nukleinsäurenachweis ausschließlich mittels des verbindlich vorgegebenen Auftragsformulars (Muster OEGD) bei einem Labor zu veranlassen. Die Vergütung für die labordiagnostische Leistung (PCR-Test) beträgt unverändert seit dem 01. Mai 2021 43,56 Euro. Zudem kann im Falle eines begründeten Verdachtes auf das Vorliegen einer Virusvariante eine variantenspezifische PCR-Testung mittels Muster OEGD beim Labor veranlasst werden.

Verwaltungskostensatz

Die KVWL behält bei nichtvertragsärztlichen Leistungserbringern ab dem 01.07.2021 einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 % des Gesamtbetrages der Abrechnung ein (gilt nicht für Testzentren des Gesundheitsamtes). Auf die Abrechnung der Sachkosten der PoC-Tests werden keine Verwaltungskosten erhoben.

Muster OEGD

Sofern Sie einen Labor-Test veranlassen, erfolgt dies mittels Muster OEGD. Eine Ausfüllanleitung finden Sie in den Vorgaben KBV-LE. Ein Bestellformular für das Muster OEGD finden Sie im Anhang.

Abrechnungsverfahren bei der KVWL:

Bitte beachten Sie, die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (siehe Anlage KBV-Vorgaben)

Beauftragung / Datenblatt / Registrierung

Die Coronavirus-Testverordnung sieht vor erstmaliger Abrechnung der Leistungen eine Registrierung der Nichtmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) vor. Hierzu füllen Sie bitte das beiliegende Datenblatt aus. Im Datenblatt ist jeder Tätigkeitsort in Westfalen-Lippe samt der vom Gesundheitsamt zugeteilten Teststellennummer anzugeben.

Hierzu übermitteln Sie bitte das beigegefügte Datenblatt elektronisch ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben per Fax an 0231-9432-80222 oder postalisch an die dort angegebene Adresse (vorab gern an abrechnung-oegd@kvwl.de).

Achtung: Einige Leistungserbringer müssen vor Aufnahme der Testungen vom öffentlichen Gesundheitsamt zur Durchführung beauftragt werden (siehe Übersicht). In diesem Fall ist für jeden einzelnen Tätigkeitsort die schriftliche Beauftragung mit dem ausgefüllten Datenblatt zu übermitteln.

Da die konkrete Beauftragung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt, wenden Sie sich bei Fragen zu Art und Umfang Ihrer Beauftragung bitte direkt an das zuständige Gesundheitsamt. Die KVWL kann hierbei leider nicht unterstützen.

Wichtig: Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie von der KVWL eine individuelle Kennziffer, die sogenannte BAS-ID. Die erste Abrechnung können Sie frühestens nach Erhalt dieser BAS-ID einreichen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es aufgrund der Vielzahl von Leistungserbringern zu Verzögerungen bei der Vergabe der BAS-ID kommen kann.

Frist

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich (jeweils zum Ende eines Monats), spätestens bis zum Ende des dritten Folgemonats. Unvollständige, fehlerhafte oder verspätet eingereichte Datenblätter oder Abrechnungsdateien führen zu einer Verzögerung der Abrechnung. Dies bedeutet, dass Leistungen dann erst im nächsten Monat vergütet werden.

Form und Übermittlung der Abrechnung

Die eigentliche Abrechnung erfolgt über den Austausch von Datensätzen im sogenannten csv-Format. Die Abrechnung von Testungen in mehreren Tätigkeitsorten erfolgt in einer Datei über eine BAS-ID. In der Datei ist jedoch pro Tätigkeitsort und Monat und Art der Leistung eine Zeile anzugeben.

Erstellen Sie die csv-Datei in der für Sie jeweils zutreffenden Satzart (siehe Anlage Aufbau-beispiel). Anschließend wird die Abrechnungsdatei über das Cryptshare-Verfahren (siehe Kurzanleitung) bei der KVWL hochgeladen. Im Anschluss erhalten Sie eine automatisierte Rückmeldung, ob die Datei fehlerfrei verarbeitet werden kann per E-Mail.

Wir bitten Sie, von der Einreichung von Papierrechnungen abzusehen, diese können nicht berücksichtigt werden.

Korrektur Abrechnung

Korrekturen erfolgen, wie im Aufbaubeispiel erläutert mit der nächsten Monatsabrechnung.

Wie geht es weiter?

Die Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet. Sobald die Zahlung des Bundesamts für soziale Sicherung an die KVWL erfolgt ist, erfolgt die Vergütung an Sie. Leistungen, die jeweils bis zum 2. Werktag eines Monats bei der KVWL eingegangen sind, werden im selben Monat ca. in der 4. Woche vergütet. Leistungen, die später eingereicht werden, werden automatisch im darauffolgenden Monat vergütet.

Die KVWL behält bei nichtvertragsärztlichen Leistungserbringern einen Verwaltungskostensatz ein. Bezüglich der Sachkosten der PoC-Tests werden keine Verwaltungskosten erhoben. Den genauen Verwaltungskostensatz entnehmen Sie der Übersicht.

Verpflichtende Dokumentation

Bitte beachten Sie, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Dokumentation im Rahmen einer vom Gesetzgeber vorgegebenen Abrechnungsüberprüfung elektronisch anfordert. Die Übermittlung hat elektronisch und nach den Vorgaben der KVWL zu erfolgen.

In den Anlagen (Excel-Dateien) finden Sie entsprechend der von Ihnen abzurechnenden Satzart jeweils eine Vorlage zur elektronischen Dokumentation. Einige Leistungserbringer

dokumentieren bitte auf einem zweiten Tabellenblatt die Öffnungszeiten so wie die Anzahl der testenden Mitarbeiter.

Fragen?

Sollten Sie Fragen zum Vorgehen haben, so schreiben Sie bitte eine E-Mail an:
abrechnung-oegd@kvw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Abrechnung Corona



Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Robert-Schirrig-Str. 4-6
44141 Dortmund
E-Mail: abrechnung-oegd@kvw.de
Internet: www.kvw.de